

einer Beziehung würde ich Ihrem Ausschusse nicht beipflichten können, wenn nämlich derselbe etwa bei Nr. 1 der Meinung sein sollte, daß die Allodification der auf dem Falle stehenden Lehen ganz nach gleichen Grundsätzen wie die Allodification der übrigen Lehen zu bewerkstelligen sei. Bei den auf dem Falle stehenden Lehen nämlich liegt die Gewißheit, oder doch die höchste Wahrscheinlichkeit vor, daß dieselben schon in der allernächsten Zeit dem Staatsgute zuwachsen werden; bei den übrigen Lehen ist dies nicht der Fall; es findet daher auch über die auf dem Falle stehenden Lehen Seiten der Besitzer derselben keine Verfügung durch Veräußerung oder durch Verpfändung derselben statt. Sie werden also hieraus abnehmen, meine Herren, daß allerdings ein wesentlicher Unterschied obwaltet zwischen den auf dem Falle stehenden Lehen und den nicht auf dem Falle stehenden. Das ist auch der Grund gewesen, weshalb die auf dem Falle stehenden Lehen nach §. 6 der Declaration vom 22. Februar 1834 von den Bestimmungen dieser Declaration ausgenommen worden sind und die Entschliessung über die Allodification solcher Lehen, wenn sie gesucht werden sollte, lediglich dem Lehensherrn vorbehalten worden ist. Es haben auch seitdem allerdings dergleichen Allodificationen von auf dem Falle stehenden Lehen stattgefunden; es ist aber hierbei jederzeit ein größerer Canon aufgelegt worden, als derjenige ist, welchen die Declaration vom Jahre 1834 für die übrigen Lehen festsetzt. Dabei möchte es auch wohl für die Zukunft bleiben, obschon, wie ich nicht verkenne, es gewiß gut und zweckmäßig sein dürfte, wenn in Bezug auf die Allodification auch dieser Lehen bestimmte Sätze festgesetzt würden. Es könnte dies vielleicht das Doppelte von den Sätzen jener Declaration sein. Was endlich den Antrag unter 2, S. 512 anlangt, so wird, wenn die Volksvertretung diesen Wunsch aussprechen sollte, demselben, nach meinen Dafürhalten, durch die Staatsregierung wohl zu entsprechen sein; ich erinnere jedoch daran, daß hierdurch allerdings ein bedeutender Ausfall in der Staatseinnahme entstehen muß.

Berichterstatter Abg. König: In Bezug auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers habe ich zu bemerken, daß im Ausschusse die Ansicht allerdings nicht vorgewaltet hat, es solle diese Erbverwandlung der auf dem Falle stehenden Lehen nach den in der Declaration von 1834 festgestellten Sätzen vorgenommen werden. Man hat daher den Ausdruck gebraucht, es möge die Erbverwandlung nach Anleitung der Declaration von 1834 stattfinden, und da ist für die Erbverwandlung der dort ausgenommenen Lehen, wozu auch die auf dem Falle stehenden Lehen gehören, besondere Entschliessung der Staatsregierung vorbehalten.

Abg. Wigard: Ich erlaube mir auf die Bestimmungen des §. 39 der Grundrechte insofern zurückzukommen, als über dessen Fassung eine Erläuterung zu geben und einige Sätze zu beleuchten sein dürften, welche im Ausschussberichte enthalten sind. Es ist in letzterem gesagt: „Der zweite Ausschuss

der zweiten Kammer hat die Bestimmung in §. 39 der deutschen Grundrechte keineswegs so aufzufassen vermocht, als sei dadurch eine Aufhebung des Lehensverbandes ohne Entschädigung geboten worden.“ Das ist allerdings in der That begründet, daß ein Gebot in diesem Paragraphen nicht enthalten sein soll. Ueber die Lehensverhältnisse wurde eine sehr umfangreiche Debatte in dem Verfassungsausschusse der Nationalversammlung gepflogen, die auch bei der ersten Lesung dahin führte, daß die Majorität der Nationalversammlung die Ansicht adoptirte, der Lehensverband sei aufgehoben, ohne daß eine Entschädigung dafür zu gewähren sei. Wie nun die Nationalversammlung in ihrer jeweiligen Majorität mehrere Stadien der Rechtsanschauung durchlaufen und die Verschiedenheit der Rechtsanschauung nach diesen Stadien auch in ihren Beschlüssen sich überhaupt dargethan hat, so zeigte sich dies auch bei der Frage wegen des Lehensverbandes, indem man bei der zweiten Lesung von dem ersten Beschlusse abgegangen ist und statt der Bestimmung: „der Lehensverband ist aufgehoben,“ die Bestimmung adoptirt hat: „der Lehensverband ist aufzuheben“, wobei man jedoch die Entschädigungsfrage mit Stillschweigen überging. Damit sollte aber durchaus nicht gesagt sein, daß in einzelnen Staaten die Aufhebung des Lehensverbandes ohne Entschädigung nicht stattfinden dürfe. Wenn daher der Ausschuss weiter sagt, der Satz: „das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen“, würde keinen rechten Sinn haben, wenn man nicht darunter verstände, daß der Lehensverband nur gegen Entschädigung aufgelöst werden sollte, so ist der Ausschuss im Irrthum. Bei der Fassung des Paragraphen waren zwei Ansichten vertreten, die eine, welche wollte, daß die Lehensverbindung unentgeltlich aufzulösen sei, und die andere, welche nur ausgesprochen wissen wollte, es solle die Frage, ob der Lehensverband unentgeltlich oder gegen Entschädigung aufgehoben werden solle, den Einzelstaaten überlassen werden. Diese zweite Ansicht erlangte bei der zweiten Lesung im Verfassungsausschusse die Majorität. Es ist daher gerade der Nachsatz: „Das Nähere u. s. w.“ auf die Frage der unentgeltlichen Aufhebung, oder der Aufhebung gegen Entschädigung gerichtet. Auch über die Motive und Umstände der Annahme des §. 39 ist im Ausschussberichte eine nicht richtige Auffassung enthalten. Der Ausschuss sagt: „Wurde nun gegen diese Begründung nicht der geringste Widerspruch erhoben, vielmehr §. 39 in der vorgeschlagenen Fassung ohne weitere Debatte angenommen.“ Darnach nimmt der Ausschuss an, daß die Nationalversammlung in ihrer Allgemeinheit mit der Fassung des §. 39 einverstanden gewesen sei. Dem ist nicht so und ich habe diesfalls nur auf den Gang der zweiten Lesung der Grundrechte aufmerksam zu machen. Man hat nämlich, um so schnell als möglich zum Ende der Berathung zu gelangen, meistens eine Debatte nicht zugelassen. Nur wenn wenigstens hundert Mitglieder auf die Debatte nicht verzichteten, durfte diese eintreten.